

1138 der Beilagen zu denstenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (869 der Beilagen): Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens samt Ausführungsordnung

Der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens sieht die Zentralisierung der Einreichung und Bearbeitung von Patentmeldungen einschließlich der Erstellung eines internationalen Recherchenberichtes und eines fakultativen internationalen vorläufigen Prüfungsberichtes vor. Er ist im Gegensatz zum Europäischen Patentübereinkommen nicht auf europäische Staaten beschränkt. Die internationale Anmeldung hat die gleiche Wirkung wie eine nationale Anmeldung in allen Staaten, die der Anmelder in der internationalen Anmeldung benennt. Die Erteilung von Patenten bleibt jedoch den nationalen und regionalen Verfahren überlassen. Der Patentzusammenarbeitsvertrag bringt damit für den Anmelder in den ersten Abschnitten des Patenterteilungsverfahrens Erleichterungen, wenn er den Schutz in mehreren Staaten anstrebt, und ist mit dem Instrumentarium des Europäischen Patentübereinkommens abgestimmt.

Der Patentzusammenarbeitsvertrag sieht — bei Erfüllung bestimmter Kriterien — die Bestellung von nationalen und regionalen Ämtern als Internationale Recherechenbehörden und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörden vor. Der Patentzusammenarbeitsvertrag besteht aus dem Vertrag und einer Ausführungsordnung, die gemäß Art. 58 Abs. 1 Bestandteil des Vertrages ist.

Der Vertrag wurde von 35 Staaten, darunter Österreich, unterzeichnet. Er ist am 24. Jänner 1978 in Kraft getreten. Bislang haben 18 Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Schweden, Schweiz, die Sowjetunion, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten und eine Reihe von Entwicklungsländern,

ländern, Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt. Seit 1. Juni 1978 können internationale Anmeldungen beim zuständigen Anmeldeamt der Mitgliedsstaaten eingereicht werden.

Von den Vorbehalten, die nach dem Vertrag eingelegt werden können, macht Österreich keinen Gebrauch.

Der vorliegende Staatsvertrag enthält gesetzändernde und gesetzesergänzende Bestimmungen. Überdies sind die Art. 1, Abs. 1 erster Satz, Art. 3 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 sowie Abs. 3 lit. a bis d, Art. 32, Art. 58 Abs. 2 lit. a sowie Abs. 3, Art. 61 Abs. 2 lit. a sowie Abs. 3 und Art. 65 als verfassungsändernd zu behandeln. Der Vertrag darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 und 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Die Ausführungsordnung nach Art. 58 Abs. 1 des vorliegenden Staatsvertrages ist sehr umfangreich. Ihre Kundmachung im Bundesgesetzblatt erscheint daher unzweckmäßig. Diese Ausführungsordnung wurde auch gemäß § 23 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 nicht vervielfältigt und verteilt. Die gesamte Vorlage liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.

Der Handelsausschuss hat die Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 23. Juni 1978 in Verhandlung genommen und zu deren Vorbehandlung einen Unterausschuss gewählt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Heindl, Heßl, Mühlbacher, Teschl und Wille, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Ing. Gassner, Dr. Fiedler, Landgraf und Neumann sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dipl.-Vw. Dr. Stix angehörten. Anstelle des Abgeordneten Heßl nahm der Abgeordnete Lehr, anstelle des Abgeordneten Neumann der Ab-

geordnete Staudinger sowie an einem Teil der Beratungen anstelle des Abgeordneten Ing. Gassner der Abgeordnete Steinbauer bzw. der Abgeordnete Dkfm. DDr. König und anstelle des Abgeordneten Dr. Fiedler der Abgeordnete Dkfm. Dr. Klemel teil.

Der Unterausschuß, der sich am 21. November 1978 konstituierte, hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 4. Dezember 1978 unter Beziehung einer Reihe von Sachverständigen und am 12. Dezember 1978 eingehend beraten.

Der Handelsausschuß hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 1978 die Regierungsvorlage neuerlich in Verhandlung gezogen und den von dem Ausschussobermann Abgeordneten Staudinger erstatteten Bericht des Unterausschusses entgegengenommen.

Der Handelsausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages samt Ausführungsordnung zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hat ferner einstimmig beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, einen Beschuß über die Kundmachung der Ausführungsordnung außerhalb des Bundesgesetzblattes im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG zu fassen.

Schließlich hält der Ausschuß im gegenständlichen Falle die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Teschl gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, dessen

Art. 1 Abs. 1 erster Satz,

Art. 3 Abs. 1,

Art. 16 Abs. 1 sowie Abs. 3 lit. a bis d,

Art. 32,

Art. 58 Abs. 2 lit. a sowie Abs. 3,

Art. 61 Abs. 2 lit. a sowie Abs. 3 und

Art. 65

verfassungändernd sind, samt Ausführungsordnung (869 der Beilagen), wird verfassungsmäßig genehmigt.

2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG hat der Bundeskanzler unter Mitwirkung des Österreichischen Patentamtes die Ausführungsordnung nach Art. 58 Abs. 1 des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens dadurch kundzumachen, daß sie in englischer und französischer Sprache sowie in deutscher Übersetzung beim Österreichischen Patentamt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt wird.

Wien, 1978 12.12

Teschl
Berichterstatter

Staudinger
Obmann